

## Gesuch

um Veranstaltungsbewilligung für einen Anlass mit/ohne Gastgewerbepatent

um Erteilung Tombola- / Lottobewilligung

(Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG), Art. 12 VV zur Gesetzgebung über Lotterien und gewerbmässige Wetten vom 17.02.1951)

**einzureichen an:** Gemeinderatskanzlei, 9606 Bütschwil, Tel. 071 982 82 22

### a. Gesuch um Veranstaltungsbewilligung für einen Anlass

- mit Gastgewerbepatent  
 ohne Gastgewerbepatent

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Beginn: \_\_\_\_\_ Uhr Ende: \_\_\_\_\_ Uhr

Ort der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Verein \_\_\_\_\_

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_ Geb.-Jahr: \_\_\_\_\_  
(Name/Vorname)

Telefon: \_\_\_\_\_ Natel: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Der Anlass ist  öffentlich ca. Anzahl Personen: \_\_\_\_\_  
 beschränkter Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder, Passiv-  
mitglieder oder nur geladene Gäste)

Musikkapelle \_\_\_\_\_ Anzahl Musiker \_\_\_\_\_

Wird ein ausländischer Künstler oder Sportler für den Anlass engagiert?  ja  nein

### Plakate

1. An Staats- und Gemeindestrassen ist das Anbringen von Plakaten bewilligungspflichtig.
2. Die Plakate dürfen nur mit Bewilligung des Grundeigentümers angebracht werden. Das Anschlagen von Plakaten an Räumen, Telefonstangen etc. ist untersagt (Art. 93ff BauG).

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## b. Gesuch um Erteilung der Tombola- bzw. Lottobewilligung

### Tombola

Anzahl Lose \_\_\_\_\_

Preis pro Los \_\_\_\_\_

Verlosungssumme \_\_\_\_\_

Trefferzahl \_\_\_\_\_

Gewinnsumme \_\_\_\_\_

### Lotto-Veranstaltung

\_\_\_\_\_ Karten à Fr. \_\_\_\_\_ = Fr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Karten à Fr. \_\_\_\_\_ = Fr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Karten à Fr. \_\_\_\_\_ = Fr. \_\_\_\_\_

Lotto-Summe Fr. \_\_\_\_\_

Gewinnsumme Fr. \_\_\_\_\_

Die Gewinnsumme hat mindestens 50 % der Verlosungs-/Lotto-Summe zu betragen, wenigstens 10% der Lose müssen Treffer sein. Gratislose dürfen nur einen Anteil von 50 % der Treffer ausmachen. Bargeldpreise dürfen nicht ausgerichtet werden.

Datum:

Unterschrift Verantwortlicher:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Verfügung (Wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

1. Die Veranstaltung vom \_\_\_\_\_ wird

bewilligt

nicht bewilligt.

2. Das Gastgewerbepatent für den aufgeführten Anlass

wird erteilt

wird nicht erteilt

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

3. Beginn der Schliessungszeit um \_\_\_\_\_ Uhr.

4. Musik darf gespielt werden bis \_\_\_\_\_ Uhr.

5. Auflagen und Bedingungen: \_\_\_\_\_

6. Gebühr Fr. \_\_\_\_\_

Bütschwil,

### Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle  
Gemeindepräsident

Mirjam Stadler  
Ratsschreiberin

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

### Geht an:

- Saalbesitzer
- Polizeistation Bazenheid

## **Wichtige Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (LMV) und des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (GWG)**

### **Patent** (Gesuch 14 Tage vor der Veranstaltung einreichen)

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### **Ablehnung**

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### **Schliessungszeit für bestimmte Anlässe**

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

### **Pflichten des Patentinhabers**

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

### **Abgabe alkoholischer Getränke**

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben.

### **Einschränkung der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche**

- Einschränkung der Abgabe von alkoholischen Getränken (Wein, Obstwein, verdünnter Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Für die unter das Alkoholgesetz fallenden alkoholischen Getränke (Spirituosen, verdünnte Spirituosen, Alcopops) gilt das Mindestabgabalter von 18 Jahren
- Alkoholische Süssgetränke (z.B. Alcopops), die organoleptisch leicht mit alkoholfreien Süssgetränken wie Limonaden verwechselt werden können, müssen zur klaren Unterscheidung als „alkoholhaltiges Süssgetränk“ gekennzeichnet werden und den Hinweis „enthält x % Alkohol“ tragen.
- Verpflichtung zum Aushang von Hinweisschildern an den Verkaufspunkten, die auf die Abgabebeschränkungen aufmerksam machen.
- Verbot von Angaben und Abbildungen auf den alkoholischen Getränken bzw. Verbot von Aufmachungen, die sich gezielt an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren richten und diese zum Konsum von Alkohol anhalten.
- Alkoholische Getränke dürfen nur deutlich unterscheidbar von alkoholfreien zum Verkauf angeboten werden.

Das Kantonale Amt für Lebensmittelkontrolle (KAL) als Vollzugsbehörde der Lebensmittel-gesetzgebung wird das Einhalten der neuen Vorschriften überprüfen. Missachtungen dieser Vorschriften werden beanstandet und entsprechend Gebühren erhoben.

### **Flyer und Hinweisschilder**

Die Zentren für Prävention und Gesundheitsförderung ZEPRA des Kantons St. Gallen führen Alkohol-Präventionskampagnen zur konsequenten Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen bei der Abgabe von alkoholischen Getränken durch. Diesbezügliches Unterlagenmaterial (Flyer und Hinweisschilder) kann zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verwendet werden. Es ist zu beziehen beim ZEPRA St. Gallen, Unterdorfstrasse 22, 9001 St. Gallen; Tel. 071 229 87 60, E-Mail [st.gallen@zepra.info](mailto:st.gallen@zepra.info)

**Die Tisch-Steller und Hinweistafeln sind deutlich sicht- und lesbar in allen Gästebereichen anzubringen. Das Aufführen des Alkoholabgabeverbotes in der Getränkekarte genügt nicht!**

### **Preisbekanntgabe**

Das Angebot und die Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.